

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Entlastung der Eltern von Beiträgen und Gebühren im Jahr vor der Einschulung und Erweiterung des Kreises der beim schulischen Büchergeld entlasteten Familien

#### 1. Anlass

Mit der Regierungserklärung des Ersten Bürgermeisters vom 28. Mai 2008 wurde festgestellt, dass Kindertageseinrichtungen ein zentraler Bestandteil moderner Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik sind. Sie erreichen alle Familien, fördern die Entwicklung der Lebenschancen durch frühe Bildung und Pädagogik und ermöglichen die gezielte Förderung benachteiligter Kinder sowie sprachliche und kulturelle Integration. Die Kita ist ein zentraler Ort im Stadtteil für die Integration von Zuwanderern, Elternförderung, Kinderschutz, gesundes Aufwachen und gesunde Ernährung bis hin zu Frühintervention bei Verhaltens- und Gewaltauffälligkeit. Ziel von Bildungspolitik muss es sein, Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft gleiche und gerechte Chancen für den Besuch von Bildungseinrichtungen und den Erwerb von Kompetenzen zu ermöglichen.

Dementsprechend beabsichtigt der Senat, das kostenlose vorschulische Jahr in Kita und Vorschule einzuführen.

Auch wenn der Schulbesuch der Kinder auf staatlichen Schulen für die Familien kostenfrei ist, sind doch mit dem Schulbesuch eine Reihe von finanziellen Beteiligungen für die Familien verbunden. Von der Gebühr für Lernmittel (Büchergeld) sind heute Bezieher von Arbeitslosengeld II und ähnlichen Transferleistungen befreit. Dieser Kreis soll erweitert werden um die etwa 6.500 Familien mit Schulkindern, die Wohngeld beziehen.

#### 2. Ausgangslage

Mit dem Anfang 2005 in Kraft getretenen Hamburger Kinderbetreuungsgesetz wurden umfangreiche Rechtsansprüche festgelegt. Außer dem Anspruch auf eine fünf-stündige, ein Mittagessen einschließende Betreuung für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren wird allen Eltern im Umfang ihrer Berufstätigkeit bzw. Ausbildung eine Betreuung ihrer Kinder garantiert. Um einen Teil der

durch die Rechtsansprüche ausgelösten Finanzierungsbedarfe abzudecken, wurde im August 2005 ein Verpflegungsanteil in Höhe von monatlich 13 Euro eingeführt. Davon abgesehen sind die Elternbeiträge seit dem Jahr 2000 nicht mehr erhöht worden. Entlastungen der Eltern ergaben sich durch Reduzierungen der Bemessungsgrundlage: Seit 2003 wird das Kindergeld und seit Ende 2006 die Eigenheimzulage nicht mehr dem Einkommen zugerechnet.

Zum Schuljahr 2005/06 wurden Gebühren für den Besuch einer Vorschulklasse eingeführt. Die Beträge entsprachen den Familieneigenanteilen für eine fünf-stündige Kita-Betreuung, so dass die Entscheidung der Eltern für eine Kita oder für eine Vorschulklasse nicht durch Unterschiede in der finanziellen Belastung beeinflusst wurde.

Mit Beginn des Schuljahres 2009/10 sollen Elternbeiträge und Vorschulgebühren im Jahr vor der Einschulung vollständig abgeschafft werden.

#### 3. Umsetzung

##### 3.1 Gebührenfreiheit im Jahr vor der Einschulung

Zur Umsetzung des Vorhabens ist ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich. Zwar ist der Senat gemäß § 30 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) ermächtigt, Familieneigenanteile und Teilnahmebeiträge festzulegen, eine komplette Streichung von Elternbeiträgen ist dadurch aber nicht abgedeckt. Rechtlich soll die Beitragsentlastung durch eine Ergänzung des § 9 KibeG herbeigeführt werden, in dem die allgemeinen Regelungen zum Familieneigenanteil zusammengefasst sind, sowie durch eine Anpassung der Gebührenordnung für das Schulwesen. Um ein möglichst zügiges Inkrafttreten der Kostenbefreiungen zu ermöglichen, wird vorgeschlagen sowohl das KibeG als auch die maßgeblichen Verordnungen mit dem in der Anlage zu dieser Mitteilung beigefügten Entwurf eines Artikel-Gesetzes zu ändern.

Für die Entlastung der Familien von den Gebühren für den Besuch einer Vorschulklasse (VSK) ist die entsprechende Verordnungsermächtigung im Hamburgischen Schulgesetz zu streichen und die Gebührenordnung für das Schulwesen entsprechend anzupassen.

Die Basisversorgung soll im ersten Jahr vor der Einschulung kostenfrei sein. Das Jahr vor der Einschulung ist das Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38 Hamburgisches Schulgesetz. Mit dieser eindeutigen Abgrenzung ist gewährleistet, dass die Beitragsfreiheit bzw. -ermäßigung nicht mehr als ein Jahr umfasst.

Es sollen alle Familien vollständig entlastet werden, deren Kinder ein vier- bzw. fünfstündiges Kita-Angebot (ohne Mittagessen) in Anspruch nehmen oder eine Vorschulklasse besuchen.

- Die maximale Entlastung beläuft sich auf monatlich 192 Euro (fünfstündiges Kita-Angebot bzw. Vorschulklasse) bzw. 153 Euro (vierstündiges Kita-Angebot).
- Für eine vierköpfige Familie mit einem anrechenbaren Einkommen in Höhe von 2.500 Euro und einem Kind, das fünf Stunden am Tag eine Kita bzw. eine Vorschulklasse in Anspruch nimmt, verbindet sich damit eine Entlastung in Höhe von monatlich 142 Euro.
- Bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind und einem Gehalt von 1.700 Euro erhöht sich das verfügbare Einkommen um 62 Euro.

Auch Familien, deren Kind durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater betreut wird, sollen im Jahr vor der Einschulung entlastet werden. Die Kostenbefreiung soll sich auf die gesamte Basisbetreuung bis zu 30 Stunden je Woche beziehen und führt zu einer maximalen Entlastung in Höhe von 211 Euro monatlich (Tagespflege 11 bis 20 Wochenstunden: 143 Euro, Tagespflege 5 bis 10 Wochenstunden: 77 Euro). Bei der vorstehend genannten vierköpfigen Familie erhöht sich das verfügbare Einkommen um 134 Euro, bei der Alleinerziehenden um 58 Euro.

Bei Inanspruchnahme einer fünfstündigen Betreuung mit Mittagessen wird von den Eltern künftig lediglich der Verpflegungsanteil in Höhe von monatlich 13 Euro geleistet. Damit liegt die Eigenbeteiligung der Eltern deutlich unterhalb der Sachkosten des Mittagessens, d.h., es wäre für die Eltern spürbar teurer, wenn sie ihr Kind zu Hause verpflegen würden.

Damit auch Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern an der Kostenentlastung teilhaben, wird der bisher für alle Leistungen der Frühförderung angesetzte Elternbeitrag von 31 Euro im Jahr vor der Einschulung auf 13 Euro reduziert.

Bezüglich der mehr als fünfstündigen, ganztägigen Angebote werden die Eltern im gleichen Umfang entlastet und leisten insgesamt zwar ermäßigte, im Verhältnis zur Betreuungszeit aber weiterhin gestaffelte Beiträge.

Beitragstabellen für sechs-, acht-, zehn- und zwölfstündige Angebote, die in Höhe der fünfstündigen Basisversorgung ermäßigt sind, liegen bereits in Form der Tabellen für die vier Anschlussbetreuungen Vorschulklasse vor (Anlagen 11 bis 14 der Familieneigenanteilsverordnung). Diese Beitragstabellen sollen auch für die korrespondierenden ganztägigen Betreuungsangebote maßgeblich sein, so dass Eltern unabhängig von der Nutzung einer Vorschulklasse

oder einer Kita gleich behandelt werden. Zum Beispiel führt der fünfstündige Besuch einer Vorschulklasse mit anschließender dreistündiger Betreuung zu denselben Beiträgen wie die achtstündige Nutzung einer Kindertageseinrichtung im Jahr vor der Einschulung.

Auch hier ergeben sich monatliche Entlastungen in Höhe von 142 Euro für die o.g. vierköpfige Familie sowie von 62 Euro für die Alleinerziehende mit einem Kind. Maximal sinken auch hier die Beiträge bzw. Gebühren um 192 Euro.

Schließlich sind jene Eltern zu entlasten, deren Kinder im Umfang von mehr als 30 Stunden je Woche von Tagesmüttern bzw. -vätern betreut werden. Für die Entwicklung der beiden neuen Beitragstabellen wurden die bestehenden Beitragstabellen für ‚Tagespflege 31 bis 40 Wochenstunden‘ sowie für ‚Tagespflege ab 41 Wochenstunden‘ um die Basisversorgung (Tagespflege 11 bis 20 Wochenstunden) reduziert.

Bezüglich der Familieneigenanteils- und der Teilnahmebeitragsverordnung sind verschiedene redaktionelle Änderungen vorgesehen, mit denen insbesondere Überschriften der Beitragstabellen an die neue Rechtslage angepasst werden. Außerdem soll in Anlage 11 der Familieneigenanteils- und in Anlage 16 der Teilnahmebeitragsverordnung (Spalte 4, Zeile 33) jeweils ein Beitrag von 23 Euro auf 24 Euro geändert werden, um durchgehend zu gewährleisten, dass mit steigendem Einkommen der Beitrag nicht sinkt. (Solange die hier in Rede stehende Beitragstabelle für eine zweistündige Anschlussbetreuung in Kombination mit den Vorschulgebühren angewendet wurde, gab es keine Unstimmigkeit. Die nunmehr vorgesehene isolierte Anwendung der Tabelle auf eine sechsstündige Elementarbetreuung im Vorschuljahr macht eine entsprechende Änderung erforderlich.)

### 3.2 Entlastung der Wohngeldempfänger

Der Senat wird mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2009/10 Familien, die Wohngeld beziehen, von der Zahlung des Büchergeldes ausnehmen, indem die Lernmittelverordnung vom 3. Mai 2005 um diese neuen Förderberechtigten ergänzt wird.

### 4. Familienpolitische Auswirkungen

Die Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung und des Vorschulklassenbesuchs im Jahr vor der Einschulung sowie die Entlastungen beim Büchergeld sind ein deutliches familienpolitisches Signal. Die Kostenbefreiung in Höhe von aufwachsend insgesamt rund 13,5 Mio. Euro jährlich unterstreicht die hohe Priorität, die insbesondere der vorschulischen Betreuung und Bildung in Hamburg beigemessen wird.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung profitieren davon jährlich rund 9.000 Kinder, der Erlass der Vorschulgebühren wird für ca. 6.000 Familien von Nutzen sein. Die Befreiung vom Büchergeld kommt etwa 6.500 Familien zugute.

### 5. Finanzielle Folgen

Die Entlastung der Eltern führt zu folgenden Mehrausgaben (Kindertagesbetreuung, Vorschulklassen, Büchergeld) bzw. Mindereinnahmen (Vorschulklassen):

	Haushaltsjahr 2009	Haushaltsjahr 2010
Kindertagesbetreuung (Titel 4500.671.01; 4500.681.01) .....	3.817 Tsd. Euro	9.340 Tsd. Euro
Vorschulklassen		
a) Gebühreneinnahmen (Titel 1X31.111.48) .....	1.787 Tsd. Euro	3.500 Tsd. Euro
b) zusätzliche Vorschulklassen (Titel 3100.KRD) .....	90 Tsd. Euro	217 Tsd. Euro
Büchergeld (Titel 3100.525.78) .....	625 Tsd. Euro	625 Tsd. Euro
Gesamt .....	6.319 Tsd. Euro	13.682 Tsd. Euro

Da die Regelungen ab dem Beginn des Schuljahres 2009/10 wirksam werden sollen, treten im Jahr 2009 nur jahres-  
 anteilige Wirkungen ein. Im Haushaltsplan 2009/10 für  
 die Jahre 2009 und 2010 sind die o.g. Mehrausgaben bzw.  
 Mindereinnahmen bereits berücksichtigt.

Einsparungen in nachstehender Höhe ergeben sich aus  
 dem Wegfall der 6,5 Stellen, die im Jahr 2005 in den bezirk-  
 lichen Einzelplänen für die Berechnung und die Einzie-  
 hung der Vorschulgebühren zur Verfügung gestellt wur-  
 den. Die Einsparungen werden mit der jeweiligen Haus-  
 haltsrechnung nachgewiesen werden.

	Haushaltsjahr 2009	Haushaltsjahr 2010
Personalausgaben für 6,5 Stellen .....	140 Tsd. Euro	280 Tsd. Euro

**6. Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis  
nehmen und
2. das anliegende Gesetz zur Einführung des beitragsfreien  
Vorschuljahres beschließen.

Anlage

**Gesetz  
zur Einführung des beitragsfreien Vorschuljahres**

Vom .....

**Artikel 1**

**Gesetz**

**zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes**

In §9 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom  
 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 3. No-  
 vember 2004 (HmbGVBl. S. 395), wird folgender Absatz 5  
 angefügt:

„(5) Im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38  
 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes in der jeweils  
 geltenden Fassung werden die Eltern für den Zeitraum ab  
 dem nach § 36 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes  
 festgesetzten Beginn des Vorschulunterrichts bis zum Tag  
 vor der Einschulung an den Kosten der Kindertagesbetreu-  
 ung wie folgt beteiligt:

1. Für eine bis zu fünfstündige Betreuung ohne Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden werden die Eltern an den Kosten nach § 8 nicht beteiligt,
2. für eine fünfstündige Betreuung mit Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung sowie für die Inanspruchnahme von Frühförderung ist ein Verpflegungsanteil gemäß § 1 Absatz 3 der Familieneigenanteilsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 155), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung der Familieneigenanteilsverordnung durch Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes] .... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung zu leisten,
3. für eine sechs-, acht-, zehn- und zwölfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist eine Kostenbeteiligung gemäß den Regelungen der Familieneigenanteilsverordnung zu leisten,
4. für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von wöchentlich 31 bis 40 Wochenstunden ist eine Kostenbeteiligung entsprechend Anlage 20 und für eine Betreuung im Umfang von mehr als 41 Wochenstunden entsprechend Anlage 21 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung durch Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes] .... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung zu leisten.

#### Artikel 2

##### Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

§ 29 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird wie folgt geändert:

1. Nummern 1 und 3 werden gestrichen.
2. Nummern 2 und 4 werden Nummern 1 und 2.

#### Artikel 3

##### Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Bezeichnung „Abschnitt II“ durch die Bezeichnung „Abschnitt I“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 wird aufgehoben.
  - 2.2 Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
  - 2.3 Im neuen Absatz 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt III“ durch die Bezeichnung „Abschnitt II“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Absatz 1 wird aufgehoben.
  - 3.2 Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
  - 3.3 Im neuen Absatz 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt III“ durch die Bezeichnung „Abschnitt II“ ersetzt.
4. Anlage A wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Abschnitt I wird aufgehoben.
  - 4.2 Die Abschnitte II bis IV werden Abschnitte I bis III.

#### Artikel 4

##### Änderung der Familieneigenanteilsverordnung

Die Familieneigenanteilsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 155), geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] .... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Familieneigenanteil für den Zeitraum ab dem nach § 36 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes festgesetzten Beginn des Vorschulunterrichts bis zum Tag vor der Einschulung 13 Euro monatlich.“
2. In den Überschriften der Anlagen 1 bis 6 werden die Wörter „bis zum Schuleintritt“ jeweils durch die Wörter „bis zum Beginn des Vorschuljahres“ ersetzt.
3. Die Überschriften der Anlagen 11 bis 14 erhalten folgende Fassung:
  - 3.1 Anlage 11: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 2 Stunden sowie für die sechsstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
  - 3.2 Anlage 12: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 3 Stunden sowie für die achtstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
  - 3.3 Anlage 13: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 5 Stunden sowie für die zehnstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
  - 3.4 Anlage 14: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 7 Stunden sowie für die zwölfstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
4. In Anlage 11 wird in der Zeile „ab 2.556 Euro“ die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

Die Teilnahmebeitragsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 167), geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie in § 2 Absätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Anlagen 1 bis 19“ durch die Textstelle „Anlagen 1 bis 21“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] .... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Teilnahmebeitrag für den Zeitraum ab dem nach § 36 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes festgesetzten Beginn des Vorschulunterrichts bis zum Tag vor der Einschulung 13 Euro.“
3. In den Überschriften der Anlagen 1 bis 6 werden die Wörter „bis zum Schuleintritt“ jeweils durch die Wörter „bis zum Beginn des Vorschuljahres“ ersetzt.

- 4. Die Überschriften der Anlagen 16 bis 19 erhalten folgende Fassung:
  - 4.1 Anlage 16: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 2 Stunden sowie für die sechsstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
  - 4.2 Anlage 17: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 3 Stunden sowie für die achtstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
  - 4.3 Anlage 18: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 5 Stunden sowie für die zehnstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
  - 4.4 Anlage 19: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 7 Stunden sowie für die zwölfstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
- 5. In Anlage 16 wird in der Zeile „ab 2.556 Euro“ die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- 6. Es werden folgende Anlagen 20 und 21 angefügt:

**„Anlage zur 20 TnBVO**

**Teilnahmebeitrag für die Leistungsart Tagespflege ab 31 bis 40 Wochenstunden im Vorschuljahr**

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis .....	1.023 Euro	13	13	13	13	13
ab .....	1.023 Euro	14	13	13	13	13
ab .....	1.074 Euro	14	13	13	13	13
ab .....	1.125 Euro	14	13	13	13	13
ab .....	1.176 Euro	14	13	13	13	13
ab .....	1.227 Euro	15	13	13	13	13
ab .....	1.278 Euro	15	13	13	13	13
ab .....	1.329 Euro	16	14	13	13	13
ab .....	1.380 Euro	18	15	13	13	13
ab .....	1.432 Euro	19	15	13	13	13
ab .....	1.483 Euro	22	18	13	13	13
ab .....	1.534 Euro	23	20	13	13	13
ab .....	1.585 Euro	25	21	13	13	13
ab .....	1.636 Euro	27	23	13	13	13
ab .....	1.687 Euro	29	26	15	13	13
ab .....	1.738 Euro	31	29	18	13	13
ab .....	1.790 Euro	34	30	21	13	13
ab .....	1.841 Euro	37	33	23	13	13
ab .....	1.892 Euro	40	36	25	13	13
ab .....	1.943 Euro	42	39	29	15	13
ab .....	1.994 Euro	46	43	32	19	13
ab .....	2.045 Euro	50	46	36	23	13
ab .....	2.096 Euro	54	50	39	27	13
ab .....	2.147 Euro	57	54	43	30	15
ab .....	2.199 Euro	61	57	47	34	19
ab .....	2.250 Euro	65	61	51	38	23
ab .....	2.301 Euro	69	65	55	42	27
ab .....	2.352 Euro	73	69	58	46	30
ab .....	2.403 Euro	76	73	63	50	35
ab .....	2.454 Euro	81	77	67	55	39
ab .....	2.505 Euro	85	82	71	58	43
ab .....	2.556 Euro	90	85	76	63	48
ab .....	2.608 Euro	102	92	81	67	52
ab .....	2.659 Euro	115	104	85	72	57
ab .....	2.710 Euro	126	117	91	77	62
ab .....	2.761 Euro	126	126	103	82	66
ab .....	2.812 Euro	126	126	117	87	72
ab .....	2.863 Euro	126	126	126	97	77
ab .....	2.914 Euro	126	126	126	111	82
ab .....	2.965 Euro	126	126	126	125	88
ab .....	3.017 Euro	126	126	126	126	99
ab .....	3.068 Euro	126	126	126	126	113
ab .....	3.119 Euro	126	126	126	126	126
ab .....	3.170 Euro	126	126	126	126	126
ab .....	3.221 Euro	126	126	126	126	126
ab .....	3.272 Euro	126	126	126	126	126
ab .....	3.323 Euro	126	126	126	126	126
ab .....	3.375 Euro	126	126	126	126	126

## Anlage 21 zur TnBVO

## Teilnahmebeitrag für die Leistungsart Tagespflege ab 41 Wochenstunden im Vorschuljahr

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis .....	1.023 Euro	21	21	21	21	21
ab .....	1.023 Euro	21	21	21	21	21
ab .....	1.074 Euro	21	21	21	21	21
ab .....	1.125 Euro	22	21	21	21	21
ab .....	1.176 Euro	23	21	21	21	21
ab .....	1.227 Euro	24	21	21	21	21
ab .....	1.278 Euro	25	21	21	21	21
ab .....	1.329 Euro	27	21	21	21	21
ab .....	1.380 Euro	29	24	21	21	21
ab .....	1.432 Euro	31	25	21	21	21
ab .....	1.483 Euro	35	28	21	21	21
ab .....	1.534 Euro	38	31	21	21	21
ab .....	1.585 Euro	40	34	21	21	21
ab .....	1.636 Euro	43	37	21	21	21
ab .....	1.687 Euro	46	41	24	21	21
ab .....	1.738 Euro	50	45	28	21	21
ab .....	1.790 Euro	54	48	32	21	21
ab .....	1.841 Euro	59	52	37	21	21
ab .....	1.892 Euro	64	58	41	21	21
ab .....	1.943 Euro	68	62	46	25	21
ab .....	1.994 Euro	73	68	51	30	21
ab .....	2.045 Euro	80	73	57	37	21
ab .....	2.096 Euro	86	80	63	43	21
ab .....	2.147 Euro	91	86	69	48	24
ab .....	2.199 Euro	97	91	75	54	30
ab .....	2.250 Euro	104	97	82	61	37
ab .....	2.301 Euro	110	104	88	67	43
ab .....	2.352 Euro	116	110	93	73	48
ab .....	2.403 Euro	122	116	100	80	55
ab .....	2.454 Euro	130	123	107	87	62
ab .....	2.505 Euro	136	131	114	93	69
ab .....	2.556 Euro	144	137	121	100	76
ab .....	2.608 Euro	159	146	129	108	84
ab .....	2.659 Euro	174	162	136	115	91
ab .....	2.710 Euro	175	175	144	123	98
ab .....	2.761 Euro	175	175	161	132	107
ab .....	2.812 Euro	175	175	175	139	115
ab .....	2.863 Euro	175	175	175	153	123
ab .....	2.914 Euro	175	175	175	170	132
ab .....	2.965 Euro	175	175	175	175	140
ab .....	3.017 Euro	175	175	175	175	155
ab .....	3.068 Euro	175	175	175	175	172
ab .....	3.119 Euro	175	175	175	175	175
ab .....	3.170 Euro	175	175	175	175	175
ab .....	3.221 Euro	175	175	175	175	175
ab .....	3.272 Euro	175	175	175	175	175
ab .....	3.323 Euro	175	175	175	175	175
ab .....	3.375 Euro	175	175	175	175	175“

## Artikel 6

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Es ist erstmals für den Besuch einer Vorschulklasse oder die  
Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-  
tagespflege ab dem Beginn des Vorschulunterrichts des Schul-  
jahres 2009/10 anzuwenden.